

## Wichtige Punkte aus der Schulbesuchsverordnung und Erläuterungen

### Teilnahmepflicht:

Teilnahmepflicht besteht beim **Unterricht** und **verbindlichen Schulveranstaltungen**.  
Wenn für AG oder Hausaufgabenbetreuung gemeldet → ebenfalls verbindlich

### Verhinderung: Grund tritt in der Regel kurzfristig auf.

Für alles andere muss eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich beantragt werden (s.u.)

Schüler/in ist aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert.  
→ Entschuldigungspflicht besteht.

Sie ist spätestens **am 2. Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle fernmündlicher oder elektronischer Mitteilung ist die schriftliche Entschuldigung **binnen drei Tagen** nachzureichen.

### Beispiele für die Entschuldigungspflicht bei Verhinderung:

Freitag krank → mündliche Entschuldigung spätestens Montag  
(„am 2. Tag der Verhinderung“!)  
schriftliche dann spätestens Donnerstag

Donnerstag krank → mündliche Entschuldigung spätestens Freitag  
schriftliche spätestens Montag  
(Bei „binnen drei Tagen“ zählen unterrichtsfreie Tage mit!)

Wenn am zweiten Tag der Verhinderung die schriftliche Entschuldigung vorliegt, ist die Entschuldigungspflicht erfüllt.

### **Schriftlich** bedeutet „**mit Unterschrift**“ →

Als schriftlich gelten:

- Brief (mit Unterschrift)
- Fax (mit Unterschrift)
- E-Mail (mit eingescannter Unterschrift)  
oder mit PDF-Anhang (mit Unterschrift)

**Beurlaubung:** Fehlen ist planbar, d.h. längerfristig bekannt.

ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.

Gründe z.B.:

- kirchliche Veranstaltung
- Gedenktage
- Heilkuren
- Geplanter Arztbesuch (z.B. Kieferorthopädie)
- Schüleraustausch
- Teilnahme an Wettbewerben
- Teilnahme an Sportwettkämpfen
- Ehrenamt
- SMV-Veranstaltungen
- wichtige persönliche Gründe (Eheschließung, Hochzeitsjubiläen, schwere Erkrankungen in der Hausgemeinschaft)

keine Grund z.B.:      Urlaubsplanung der Eltern

**Zuständigkeiten:**

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Auswirkungen der Beurlaubung. Auflagen, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, sind möglich.

Zuständig für Beurlaubung:

- bis zu 2 Tagen der Klassenlehrer
- in **allen** anderen Fällen der Schulleiter  
(auch bei Ferienverlängerung)